

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1892.

XXIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. October 1892.

31.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 22. October 1892, Z. 18362,

womit die mit Allerhöchsten Entschließung vom 11. October 1892 laut
Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. October 1892
Nr. 24225 genehmigten Beschlüsse des Görzer Landesauschusses, be-
treffend die Vertheilung der Gemeindeggründe von Dolje einschließlich
der Waldungen „Za Vrhom“ und „Na Školji“, verlautbart werden.

A. Vertheilung einiger Gemeindeggründe von Dolje.

Art. I.

Die der Steuergemeinde Dolje gehörenden, in der Katastralmappe dieser Gemeinde mit
den Nummern 190, 198, 363, 550, 579, 588, 590, 594, 753, 760/, und 898 bezeichneten
Gemeindeggründe in der Gesamtausdehnung von 133 Hectar, 83 Ar und 39 Quadratmeter,

sind unter die einzelnen Gemeindemitglieder zu vertheilen, welche nach § 63 der Gemeindeordnung zu deren Nutzung berechtigt sind, und zwar in der Weise, daß jeder derselben ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird.

Art. II.

Jener Theil der Parcellen Nr. 588 mit dem Flächenraume von etwa 80 Hectaren, welcher thatsächlich schon vertheilt ist, bleibt unter die bisherigen Besitzer der betreffenden Theile vertheilt, und wird diese Theilung im Protokolle sammt Plan nach Bestimmung des Art. XV eingetragen.

Art. III.

Bei der Vertheilung aller anderen unter Art. I angeführten Gründe ist die eine Hälfte mit Rücksicht auf den Werth allen jenen Gemeindemitgliedern zuzuweisen, welche Familienhäupter sind und den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde haben; diese Zussassen sind in ein eigenes Verzeichniß einzutragen. Im Falle das Familienhaupt fehlen sollte, wird der Antheil der hinterlassenen Familie zugewiesen.

Art. IV.

Die andere Hälfte ist gleichfalls mit Berücksichtigung des Werthes nach Maßgabe der directen Grund- und Haussteuer unter jene Besitzer zu vertheilen, welche diese Steuern für ihren Privatbesitz zahlen, in der Gemeinde ihren ständigen Aufenthalt und in derselben einen Besitz haben, für welchen sie mindestens 50 Kreuzer directe Steuer zahlen. Auch diese Theilhaber sind in ein eigenes Verzeichniß aufzunehmen. Bei der Zuweisung der Antheile wird auf die directe Grund- und Haussteuer Rücksicht zu nehmen sein, welche für jeden Einzelnen in ganzen Gulden derart angerechnet wird, daß Beträge über 50 Kreuzer als ganze Gulden angenommen werden, dagegen solche unter 50 Kreuzer unberücksichtigt bleiben.

Art. V.

In dem gemäß des vorhergehenden Artikels anzulegenden Verzeichnisse sind neben den Namen der Theilhaber die bezüglichlichen Grund- und Haussteuerbeträge in absteigender Reihenfolge vom Höchstbesteuerten bis zum Mindestbesteuerten anzuführen. In die Steuerbeträge sind auch alle jene Steuern einzubeziehen, welche die Theilhaber für ihre in angrenzenden Gemeinden liegenden Grundstücke entrichten, insoferne die letzteren einen Theil ihrer in der Steuergemeinde Dolje gelegenen Dekonomie bilden und den Besitzern nicht das Recht der Theilnahme an der Vertheilung der Gemeindegünde in der anderen Gemeinde zusteht.

Art. VI.

Die Gemeindevertretung wird beide Verzeichnisse im Sinne der Art. III und IV verfassen. Diese beiden Verzeichnisse sind durch 14 Tage im Gemeindeamte zur Einsicht aufzulegen, und ist die Auflegung gleichzeitig mittelst schriftlicher und mündlicher Verlaut-

barung mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß Jeder, der sich dadurch beschwert erachtet, innerhalb 8 Tagen vom letzten Tage an, an welchem die gedachten Verzeichnisse ausliegen, seine Beschwerde bei dem Gemeinderathe einbringen kann.

Art. VII.

Findet der Gemeinderath die Beschwerde begründet, so berichtet er sofort das betreffende Verzeichniß in der geforderten Weise, theilt dies der Partei mit und veröffentlicht die geschehene Berichtigung mit dem Beifügen, daß allfällige Beschwerden gegen dieselbe innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der Gemeindevertretung einzubringen sind.

Art. VIII.

Nach Ablauf der im vorstehenden Artikel bestimmten Frist sind die im Sinne des Art. VI eingebrachten und vom Gemeinderathe als unbegründet erkannten Recurse, sowie auch jene, welche gegen die Berichtigung des Verzeichnisses im Sinne des Art. VII eingelangt sind, dem Landesauschusse zur höheren Entscheidung vorzulegen.

Art. IX.

Die Vertheilung wird durch eine Commission ausgeführt, welche aus zwei, anderen Gemeinden entnommenen, beeideten Schätzleuten, drei Vertrauensmännern aus der Gemeinde selbst und einem beeideten Geometer besteht, — welche Mitglieder von den, zu diesem Behufe vom Bürgermeister in eigener Versammlung zu berufenden Theilnehmern mit absoluter Stimmenmehrheit zu ernennen sind. Das Operat der Commission ist für alle Betheiligten bindend.

Art. X.

Bei der Ausscheidung der Antheile hat die Commission für die thunlichste Arrondirung des Grundbesitzes nicht nur der einzelnen Gemeindefractionen, sondern auch des Besitzes der einzelnen Grundbesitzer, sowie auch dafür zu sorgen, daß mit Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Bedürfnisse ein ungehinderter Zugang zu jedem einzelnen Antheile und so auch zu den Viehtränken ermöglicht werde. Für jene Antheile, welche nicht im Anschlusse an den betreffenden Privatbesitz angewiesen werden können, hat das Los über den Zuweisungsort zu entscheiden.

Art. XI.

Vor der Zuweisung der Antheile hat die Commission die auf den zu vertheilenden Gründen gepflanzten, im Privateigenthum befindlichen Bäume zu schätzen. Auf Grundlage dieser Schätzung haben die Antheilberechtigten die Eigenthümer der Bäume zu entschädigen, oder auf andere Weise sich mit ihnen abzufinden. Wenn ein Eigenthümer von Bäumen die Entschädigung in Gemäßheit der Schätzung nicht annehmen, noch sich in anderer Weise vergleichen wollte, bleibt ihm das Recht vorbehalten, die Bäume innerhalb eines Jahres nach



Zurweisung der Antheile zu fällen und wegzubringen; wenn er aber dies innerhalb des festgesetzten Termines nicht durchführen sollte, so übergehen die Bäume in das Eigenthum des Besitzers des betreffenden Antheiles.

Art. XII.

Ebenso hat die Commission vor der Vertheilung alle Usurpen von Gemeindegründen, welche noch nicht erossen sind, zu erheben und festzustellen und ohne Rücksicht auf die durch Bearbeitung bewirkte Verbesserung nach dem Bodenwerthe einzuschätzen.

In Gemäßheit dieses Schätzungswerthes werden die Usurpen den betreffenden Eigenthümern eingerechnet.

Art. XIII.

Die Commission hat jeden Theilnehmer, welcher es verlangen wird, in entsprechender Lage ein Stück Grund für eine Saat- oder Pflanzschule anzuweisen, welches Grundstück auch in den Antheil einzurechnen ist.

Art. XIV.

Wer die Veräußerung seines Antheiles beabsichtigen sollte, ist gehalten, denselben vorerst der Gemeinde und in zweiter Linie einem in der Gemeinde wohnhaften Besitzer zum Kaufe anzubieten.

Sollte weder die Gemeinde noch ein einheimischer Besitzer den Antheil zu dem von einem Auswärtigen angebotenen Preise kaufen wollen, so wird es dem Eigenthümer freistehen, ihn an den Letzteren zu verkaufen.

Art. XV.

Ueber den Vertheilungsact ist ein genaues Protokoll und ein Plan aufzunehmen, so daß auf Grund derselben die bezüglichen Rösungen und Eintragungen im Grundbuche und im Steuerkataster erwirkt werden können.

Vor Schluß des Protokolles wird es jedoch allen Betheilten freistehen, die Antheile zum Zwecke der möglichsten Arrondirung der Besitzungen unter einander zu tauschen.

Art. XVI.

Die Kosten der Vertheilung fallen den Betheilten nach Maßgabe der Betheiligung zur Last, und wird das Gemeindeamt sie im Sinne des § 82 der Gemeinde-Ordnung einheben.

Art. XVII.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen, nach deren Einlangen Jedermann von den ihm angewiesenen Antheilen Besitz ergreifen kann.

B. Vertheilung des der Steuergemeinde Dolje gehörigen Waldgrundes „Za Vrhom“ und „Na Školji“.

Art. I.

Der Gemeindewaldgrund, genannt „Za Vrhom“ und „Na Školji“, welcher der Steuergemeinde Dolje gehört und im Steuerkataster dieser Gemeinde mit den Nummern 638, 639, 799 und 800, dann im Steuerkataster der Gemeinde Zatočmin mit der Nummer 437/33 und in jenem von Bršno mit der Nummer 456/57 bezeichnet ist, im Gesamtmflächenmaße von 50 Hectaren, 82 Ar und 54 Quadratmetern, hat gemäß des vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 30. Juni 1889 bestätigten Planes des Geometers Johann Sirk vom 10. März 1889 unter den Ansassen von Dolje-Gabria als unbeschränktes Eigenthum aufgetheilt zu bleiben.

In Folge dessen hat die gemeinschaftliche Weidenutzung auf diesem Grundstücke aufzuheben.

Art. II.

Die Anlage neuer und die Erweiterung der bereits bestehenden Erdriesen für die Holzbringung auf dem vertheilten Grundstücke ist verboten, und wird letzteres auch in Zukunft in Gemäßheit der Bestimmungen des Forstgesetzes zu verwalten sein. Sollten die mit der Aufsicht über die Wälder betrauten staatlichen Organe es für nothwendig erachten, die bestehenden Riesen für die Holzbringung gegen fernere Beschädigung oder Erweiterung zu versichern, wird der Gemeinde obliegen, die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Andererseits obliegen diese den Eigenthümern jener Antheile, längs welcher oder über welche die Riesen führen.

Art. III.

Auf Grund des im Art. I erwähnten Planes wird in den Grundbüchern und beim k. k. Steueramte die Umschreibung der Antheile auf Namen der betreffenden neuen Eigenthümer durchzuführen sein. Die allfälligen Auslagen für diese Umschreibungen und die bezüglichen Taxen hat jeder Theilnehmer für seine Antheile zu bezahlen.

Rinaldini m. p.

